

Der Regierungsrat wird gebeten, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei den eidgenössischen Räten folgende Standesinitiative einzureichen: Gestützt auf den Artikel 160, Absatz 1 der Bundesverfassung unterbreitet der Kanton Basel-Stadt der Bundesversammlung folgende Initiative: Die Bundesversammlung wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen und Beschlüsse für eine würdige Sterbebegleitung von Schwerstkranken und zum Schutz von suizidgefährdeten Menschen vor profitorientierten Sterbehilfsorganisationen zu erlassen. Die folgenden Anliegen sollen besonders berücksichtigt werden.

- a) Art. 115 StGB soll so verschärft werden, dass Beihilfe zum Suizid nur dann straffrei bleiben soll,
 - wenn die Personen oder Organisationen, die Suizidbeihilfe leisten, dafür absolut keine finanziellen Leistungen oder andere geldwerte Vorteile von der sterbewilligen Person oder ihrem Umfeld entgegen nehmen,
 - wenn der Sterbewillige an einem schweren, unheilbaren Leiden erkrankt ist und die palliativen Möglichkeiten ausgeschöpft sind,
 - wenn bei der sterbewilligen Person ein über längere Zeit andauernder, stabiler Sterbewunsch vorhanden und durch eine praktizierende Arztperson verlässlich dokumentiert ist.
- b) bei psychisch kranken Menschen soll zu deren eigenen Schutz Beihilfe zur Selbsttötung nicht zulässig sein
- c) eine gesamtschweizerische Regelung soll den Sterbetourismus in die Schweiz und zwischen den Kantonen verhindern

Begründung:

Im Vergleich zu anderen Staaten in Europa kennt die Schweiz eine weitgehend liberale Gesetzgebung. Zwar ist Beihilfe oder Anstiftung zur Selbsttötung verboten, verfolgt wird aber nur, wer «aus selbstsüchtigen Gründen» handelt. Damit ist die Schweiz eines der wenigen Länder, welches Beihilfe zum Selbstmord zulässt. Als Folge davon haben sich in der Schweiz gleich mehrere Sterbehilfe-Organisationen etabliert. Zudem wird die Schweiz in immer stärkerem Masse mit einem Sterbetourismus konfrontiert, der eine seriöse Begleitung und Beratung der Leidenden verunmöglicht. Längst nicht immer werden die Möglichkeiten der palliativen Behandlung ausgeschöpft. Unverantwortlich ist auch Suizidbeihilfe an psychisch Kranken. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden rechtlichen Mittel ausreichen würden, um Missbrauch bei der Sterbehilfe zu vermeiden. Erfindet, es sei Sache der Kantone und Gemeinden, das Straf- und Gesundheitsrecht konsequent anzuwenden. Die Unterzeichnenden finden aber, dass die ethischen Fragen rund um ein würdiges Ende des Lebens gewichtig genug sind, um sie einheitlich zu regeln. Dabei soll sichergestellt werden, dass Behinderte und Schwerstkranke nicht als lebensunwürdig eingestuft werden und Sterbebegleitung vor allem Pflege und seelischen Beistand beinhaltet.

Annemarie Pfeifer, Heinrich Ueberwasser, Annemarie von Bidder, Urs Joerg,
Dieter Stohrer, Christoph Wydler